

Merk- / Informationsblatt

Windpocken

Stand: Oktober 2017



LANDKREIS
GÖPPINGEN

Was sind Windpocken?

Windpocken (Varizellen) werden durch das weltweit verbreitete Varizella-Zoster-Virus (VZV) aus der Familie der Herpesviren verursacht. Sie sind hochansteckend und hinterlassen in der Regel eine lebenslange Immunität. Windpocken zählen zu den klassischen Kinderkrankheiten. Bei Reaktivierung im Körper kann das Virus eine Gürtelrose (Herpes zoster) verursachen.

Wie werden Windpocken übertragen und wie lange ist man ansteckend?

Der einzige bekannte natürliche Wirt des Virus ist der Mensch. Die Übertragung erfolgt von Mensch zu Mensch, in der Regel auf dem Luftweg über Tröpfchen, die z. B. beim Atmen oder Husten ausgeschieden werden und im Umkreis von mehreren Metern zur Ansteckung führen können. Auch eine Übertragung durch Schmierinfektion (virushaltige Bläschenflüssigkeit) ist möglich; dieser Übertragungsweg ist auch bei Patienten mit Gürtelrose möglich.

Die Inkubationszeit (Zeit zwischen Ansteckung und dem Auftreten erster Symptome) beträgt in der Regel 14 bis 16 Tage (in Ausnahmen: 8 bis 28 Tage). Die Ansteckungsfähigkeit beginnt bereits 1-2 Tage vor Ausbruch des Ausschlags und dauert bei normalen Krankheitsverläufen bis zu einer Woche nach dessen Auftreten.

Was sind die typischen Symptome?

Charakteristisch ist ein juckender Hautausschlag („Sternenhimmel“: Knötchen, Bläschen und Schorf in verschiedenen Entwicklungsstadien). Der Hautausschlag beginnt an Rumpf und Gesicht und kann sich rasch auf andere Körperteile inklusive Schleimhäute und behaarten Kopf ausbreiten. Daneben tritt Fieber, selten über 39°C, auf. Die Krankheit verläuft meist gutartig und ist nach 3 bis 5 Tagen überstanden. Seltene (jedoch mit zunehmendem Alter der Erkrankten häufigere) Komplikationen sind z. B. zusätzliche bakterielle Hautinfektionen, Lungenentzündungen, Symptome im Bereich des zentralen Nervensystems und des Herzens.

Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung in der Gemeinschaftseinrichtung

Es besteht ein Tätigkeits- bzw. Besuchsverbot in Gemeinschaftseinrichtungen für an Windpocken erkrankte oder dessen verdächtige Personen (§ 34 IfSG).

In der Regel sind bei Windpocken keine zusätzlichen Desinfektionsmaßnahmen nötig.

Zu den vorbeugenden Maßnahmen zählt die Impfung.

Wie kann sich das Personal im Alltag schützen?

Bei allen ungeimpften Kindern, Jugendlichen und bei bestimmten Gruppen von Erwachsenen (u. a. bei Mitarbeitern in der Kindertagesbetreuung), welche die Erkrankung noch nicht durchgemacht haben, sollten die Impfungen entsprechend den Impfeempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) nachgeholt werden.

Schwangere ohne ausreichende Immunität sollen Kontakt mit ihrem behandelnden Arzt aufnehmen.

Das müssen Sie beachten:

Erkrankte Mitarbeiter bzw. die Erziehungsberechtigten betroffener Kinder müssen eine Erkrankung oder den Krankheitsverdacht der Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich mitteilen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung muss das Gesundheitsamt personenbezogen benachrichtigen.

Über einen Aushang werden die Eltern (ohne Personenbezug) informiert, damit gefährdete Personen (z.B. ungeschützte Schwangere, immungeschwächte Personen) vorbeugende Maßnahmen einleiten können.

Maßnahmen für enge Kontaktpersonen:

Nach Kontakt mit Erkrankten wird eine Impfung empfohlen (innerhalb von 5 Tagen nach Exposition oder innerhalb von 3 Tagen nach Beginn des Ausschlags beim Erkrankten).

Bei Schwangeren ist die Impfung jedoch kontraindiziert, da es sich um einen Lebendimpfstoff handelt.

Personen, die in der Wohngemeinschaft Kontakt zu einem Windpockenerkrankungsfall hatten, dürfen Gemeinschaftseinrichtungen für die Dauer von 16 Tagen nicht betreten (§ 34 IfSG)

Der Besuch der Gemeinschaftseinrichtung ist allerdings möglich:

- wenn ein Impfschutz besteht (2 dokumentierte Impfungen)
- bei einer früher durchgemachter Erkrankung
- für Personen, die vor 2004 geboren sind und in Deutschland aufgewachsen sind

Wiederezulassung der Erkrankten:

Die Wiederezulassung in eine Gemeinschaftseinrichtung ist eine Woche nach Beginn einer unkomplizierten Erkrankung möglich. Ein schriftliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich.